

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 12.01.2011: Abschlag auf Betriebsrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme
- 2** BAG-Entscheidung vom 14.12.2010: Auslegung des Begriffs „Beschäftigungsverhältnis“ in einer Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung
- 3** BFH-Entscheidung vom 03.02.2011: Zeitpunkt des Zuflusses einer Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
- 4** BFH-Entscheidung vom 12.01.2011: Deutsches Steuerrecht für Bezüge nach dem sog. Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeit an in Frankreich ansässigen Arbeitnehmer

Rechtsanwendung

- 1** 2. BRBZ-Rechtsberatingkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011
- 2** Strategische Kooperation: Führungskräfteverband Chemie (VAA) nun Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ)



2. BRBZ-Rechtsberatingkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung

**am 27.05.2011 in Köln,
Dorint An der Messe Köln**

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 12.01.2011: Abschlag auf Betriebsrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme

In seiner Entscheidung vom 12.01.2011 (BGH-Entscheidung vom 12.01.2011 - VII ZR 118/10 -, BeckRS 2011, 02218) im Rahmen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder legte der BGH fest, dass die Regelung des § 35 Abs. 3 VBLs i. V. m. § 77 SGB VI, auf Grund dessen der Rentenempfänger einen Abschlag auf die Betriebsrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme hinzunehmen hat, keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Dies gilt auch bei einem Wechsel von einer Erwerbsminderungsrente auf eine Altersrente.

2 BAG-Entscheidung vom 14.12.2010: Auslegung des Begriffs „Beschäftigungsverhältnis“ in einer Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung

Im Rahmen seines Urteils vom 14.12.2010 (BAG-Urteil vom 14.12.2010 - 3 AZR 939/08 -, BeckRS 2011, 70008) zur Auslegung einer Betriebsvereinbarung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stellte das BAG folgende Orientierungssätze auf:

1. Verwenden die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung Begriffe, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Begriffe auch in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung gelten sollen, soweit sich aus der Betriebsvereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt. Regelt die Betriebsvereinbarung betriebliche Altersversorgung und verwendet sie im Sozialversicherungsrecht gebräuchliche Begriffe, ohne diese selbst zu definieren, legt sie regelmäßig den Sprachgebrauch des Sozialversicherungsrechts zugrunde.

2. Wird in einer Betriebsvereinbarung über die betriebliche Altersversorgung der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses gebraucht und ergibt sich aus dem Zusammenhang der Betriebsvereinbarung, dass damit nicht das Ar-

beitsverhältnis gemeint ist, ist dies ein Anhaltspunkt für ein Begriffsverständnis der Betriebsparteien, das an den sozialversicherungsrechtlichen Begriff des Beschäftigungsverhältnisses in seinem Verständnis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung anknüpft.

3 BFH-Entscheidung vom 03.02.2011: Zeitpunkt des Zuflusses einer Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Streitfall verzichtete der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, nachdem der jeweilige Jahresabschluss erstellt wurde, regelmäßig auf seinen Tantiemenanspruch. Stattdessen erhielt er zur Kompensation eine betriebliche Versorgungszusage in Form einer Entgeltumwandlung des genannten Tantiemenanspruchs. Folglich wurden von der GmbH keine entsprechenden Lohnsteuerabführungen vorgenommen. Das zuständige FA und das zuständige FG sahen dies jedoch anders und werteten den genannten Verzicht als Lohnverwendungsabrede, sodass die festgestellten Tantiemen eine jeweilige Lohnsteuerauslösung bewirken bzw. bewirkt hätten. Der BFH widersprach dieser Auffassung u. a. mit seinem dem Urteil vom 03.02.2011 (BFH-Urteil vom 3. 2. 2011 - VI R 66/09 -, DStR 2011, 805) zugrunde liegenden Leitsatz, wonach der Anspruch auf Tantiemen mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist. Eine zivilrechtlich anzuerkennende und fremdübliche „andere“ Fälligkeit erkannte der BFH in dem strittigen Fall darin, dass die Tantieme erst drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig war, sodass sie auch dann erst frühestens zufließen könne. Da nach Aussage des BFH die tatsächlichen Feststellungen des FG allerdings keine abschließende Beurteilung ermöglichten, ob die Tantiemen dem Geschäftsführer in den Streitjahren zugeflossen sind, wurde der Streitfall zur abschließenden Klärung an das zuständige FG zurückverwiesen.

4 BFH-Entscheidung vom 12.01.2011: Deutsches Besteuerungsrecht für Bezüge nach dem sog. Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeit an in Frankreich ansässigen Arbeitnehmer

Der BFH stellte im Rahmen seines Urteils vom 12.01.2011 (BFH-Urteil vom 12.01.2011 - I R 49/10 -, DStR 2011, 616) zu Besteuerungsfragen eines Altersteilzeitmodells folgende Entscheidungssätze auf:

1. Bezüge, welche ein in Frankreich ansässiger Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für eine in Deutschland ausgeübte nichtselbstständige Arbeit während der Freistellungsphase nach dem sog. Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeit erhält, sind keine Ruhegehälter, sondern nachträglicher Arbeitslohn, der als solcher in Deutschland zu versteuern ist.
2. Freiwillige Zuschüsse zu einer Krankenversicherung, die ein inländischer Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer für dessen Versicherung in der französischen gesetzlichen Krankversicherung („CPAM“) leistet, sind nicht nach § 3 Nr. 62 EStG 2002 steuerfrei.

Rechtsanwendung

1 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011

Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der bAV auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabenfelder erschließen.

Vor diesem Hintergrund hatte der BRBZ im Jahr 2010 die öffentliche Diskussion zu den Themen Beratungsbefugnisse und -kompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eröffnet. So lieferten die Ergebnisse des herausragenden 1. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2010 und der ebenfalls sehr erfolgreich verlaufenden 1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 entsprechend eindeutige Ergebnisse zu der Frage, wie die Rechtsberatungsbefugnisse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aussehen.

Neben der Herausstellung der rechtlichen Beratungsbefugnisse im Markt der betrieblichen Altersversorgung ist ein gleich großes Augenmerk auch auf die zwingend erforderlichen Beratungskompetenzen zu legen. Denn ohne Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung werden weite Bevölkerungsteile der Bundesrepublik Deutschland keinen finanziell abgesicherten Altersruhestand mehr erreichen können. Folglich bedarf es qualitativ hochwertiger Expertisen durch entsprechende Berateranzahlen, um den beschriebenen und in Zukunft enorm ansteigenden Beratungsbedarf befriedigen zu können.

Der Kongress

Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch – und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet! Große Anzahlen von Marktteilnehmern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung.

Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig. Es muss also eine Entscheidung getroffen werden: Entweder Rechtsberatung oder Finanzdienstleistungsvermittlung – beides gleichzeitig ist rechtswidrig. Hierdurch würde ansonsten zuwider den eindeutigen Vorgaben des Verbraucherschutzes gehandelt werden. Auch sollte zum Schutz der gesamten Finanzdienstleistungslandschaft sehr vorsichtig mit dem genannten rechtlichen Umfeld umgegangen werden, damit keine existenzgefährdende Haftung entsteht.

Vor diesem Hintergrund freut sich der BRBZ, Sie zum **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung** einladen zu dürfen. Der BRBZ zeigt Ihnen anhand praxis-naher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf, warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuellen Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Anforderungen an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind und welche rechtlichen Vorbehalte an die rechtssichere Beratung – unter Beach-

tung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden.

Folgende führende Juristen und bAV-Experten werden sodann u. a. auf dem **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress 2011** referieren:

Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.

Sein Thema: »Betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung«.

Prof. Dr. Martin Henssler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.

Sein Thema: »Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, »Zweitberufsverbote« und »doppelte« Zulassungen – Aktuelle gutachterliche Stellungnahme: Abstrakte Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?«

Prof. Dr. Hanns Prütting, Professur für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln. Weitere Tätigkeiten für und an der Universität zu Köln: Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Mitdirektor des Instituts für Anwaltsrecht. Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer.

Sein Thema: »Rechtsberatung und Europarecht – Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsdienstleistungsgesetz: Deutsches Rechtsberatungsmonopol im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben«.

Prof. Dr. Volker Rieble, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München und Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der LMU. Sein Thema: »Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen zur betrieblichen Altersversorgung«.

Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester

2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Finanz- und Steuerrecht.

Sein Thema: »Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Neueste Rechtsprechung zur (Körperschaft-) steuerlichen Anerkennung«.

Prof. Dr. Henssler, Präsident des deutschen Juristentages, wird sein Gutachten über Rechtsberatungskompetenzen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung beim 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress vorstellen.

Seit rund einem Jahr wird in der Fachwelt eine rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion zu den Rechtsberatungsbefugnissen von einzelnen Berufsgruppen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt. Vor allem der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) hat diesbezüglich enorme Aufklärungsarbeit geleistet und herausgearbeitet, dass Finanzdienstleister und Versicherungsmakler über keine abstrakte Rechtsberatungsbefugnis im genannten Beratungsbereich verfügen.

Nachdem sich der größte Teil des Marktes der o. g. Rechtsauffassung angeschlossen hat, beauftragte der BRBZ aktuell nun den Präsidenten des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, mit der Erstellung eines zusammenfassenden Rechtsgutachtens zur beschriebenen Thematik, um eine abschließende Rechtsklarheit für die betroffenen Rechtsanwender darlegen zu können. Die Ergebnisse seines Gutachtens stellt Prof. Dr. Henssler im Rahmen des 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung am 27.05.2011 in Köln vor.

Prof. Dr. Henssler ist, in seiner Eigenschaft als bundesweit führender Berufsrechtler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Darüber hinaus ist Prof. Dr. Henssler Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages sowie Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.

Gerade durch den 1. BRBZ-Rechtsberatungskongress 2010 ist im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine Diskussion angestoßen worden, die zu einigen Marktbewegungen geführt hat. So bestätigte die führende Rechtswissenschaft nachhaltig, dass die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV nicht durch § 34d Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt ist, und dass die gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater bzw. Rechtsanwalt, Rechtsberater und Versicherungsmakler nicht miteinander vereinbar ist. Den finanzberatenden Berufen verbleiben jedoch zahlreiche weitere Beratungskompetenzen hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung. Vor diesem Hintergrund wird den gutachterlichen Ausführungen von Prof. Dr. Henssler eine besondere Bedeutung beizumessen sein, um gerade aus Verbraucherschutzgesichtspunkten eine effektive Rechtspflege für die Rechtsanwender und die betroffenen Mandanten aufrechterhalten zu können.

Weitere Informationen über den Kongress finden Sie unter: www.brbz-kongress.de

2 Strategische Kooperation: Führungskräfteverband Chemie (VAA) nun Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ)

Am 1. April 2011 sind die im Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der Chemischen Industrie e.V. (VAA) zusammengeschlossenen Chemie-Führungskräfte dem Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) als Mitglied beigetreten. Ziel dieser strategischen Partnerschaft ist, die Sensibilisierung für die Komplexität der Materie der betrieblichen Altersversorgung (bAV) voranzutreiben.

Als Berufsverband und Berufsgewerkschaft vertritt der VAA die Interessen der Führungskräfte – akademischer, außertariflicher und Leitender Angestellter – in der Chemischen Industrie und den angrenzenden Branchen. Mit rund 30.000 Mitgliedern aus allen Berufsgruppen ist der VAA der größte Führungskräfteverband Deutschlands.

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche neue und für große Teile der VAA-Mitgliedschaft relevante Problemfelder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

In der Kooperation zwischen VAA und BRBZ wird nun das Know-how und die Sachkompetenz beider Verbände zum Wohle ihrer Mitglieder gebündelt und miteinander vernetzt.

Auf dem diesjährigen 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 am 27. Mai 2011 in Köln wird der BRBZ sämtliche arbeits- und haftungsrelevanten Themen vertiefen. Führende Juristen und bAV-Experten sprechen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuelle Berufsrechtsfragen der betrieblichen Altersversorgung.

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann